



Antragsteller/-in, Firma, Stempel

Anschrift der zuständigen Verkehrsbehörde

**Landratsamt Ansbach**  
Sachgebiet 34 – Straßenverkehrswesen  
Crailsheimstraße 1  
91522 Ansbach

## Antrag auf Erteilung

einer Erlaubnis für die Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichen Verkehrsgrund (§ 29 Abs. 2 StVO)

verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 und 3 StVO zur Absicherung einer Veranstaltung auf

- öffentlichen Verkehrsgrund  
 nicht-öffentlichen Verkehrsgrund

Ich/Wir beantragen gemäß beigefügten Anlagen:

Nachweis Veranstalterhaftpflicht  
(Der Nachweis ist verpflichtend vorzulegen bei Antrag auf Erlaubnis gem. § 29 Abs. 2 StVO)

- Flächen-, Streckenplan  
 Umleitungs- / Beschilderungsplan  
 Kopie Zertifikat gem. MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97

### Verantwortliche/r Leiter/in

<b>Name, Vorname</b>	
<b>Telefon (geschäftlich, mobil)</b>	
<b>E-Mail Adresse</b>	

### Angaben zur Veranstaltung

<b>Art und Anlass der Veranstaltung</b>			
<b>Zeitraum</b>	Tag / Uhrzeit	<b>bis</b>	Tag / Uhrzeit
<b>Ort der Veranstaltung (Gemeinde/Stadt/Markt)</b>			
<b>Start und Ziel</b>			
<b>Aufstellort</b>			
<b>Streckenverlauf</b>	Streckenplan ist als Anlage beizufügen		
<b>Anzahl der</b>	<input type="checkbox"/> Teilnehmer / Besucher ca.:	<input type="checkbox"/> Fahrzeuge ca.:	<input type="checkbox"/> Festwagen ca.:
	<input type="checkbox"/> Musikkapellen ca.:	<input type="checkbox"/> Pferde / Kutschen ca.:	

## Angaben zur Verkehrssicherung

Wer übernimmt die Aufstellung der Verkehrszeichen?	<input type="checkbox"/> Gemeinde/Stadt/Markt	<input type="checkbox"/> Polizei	<input type="checkbox"/> Fachfirma (Name angeben)
Wer regelt den Verkehr?	<input type="checkbox"/> Feuerwehr	<input type="checkbox"/> Polizei	

### Erklärung:

Der Veranstalter hat alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt.

**Anmerkung:** Die Veranstaltung stellt eine Sondernutzung im Sinne des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes bzw. der entsprechenden Bestimmungen in den Straßengesetzen der Länder dar.  
Der Straßenbaulastträger und die Erlaubnisbehörde übernehmen keinerlei Gewähr, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können.  
Den Straßenbaulastträger trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

Der Veranstalter hat eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen, die die Mindestversicherungssummen gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO beinhaltet.

### Hinweis:

Seit dem 25.05.2018 gilt in der gesamten Europäischen Union die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die Informationen zur Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß DSGVO können auf der Internetseite des Landratsamt Ansbach ([www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de)) eingesehen werden.

Ohne die Angaben Ihrer personenbezogenen Daten kann keine Sachbearbeitung erfolgen.

\* Die Informationen zur Erhebung der personenbezogenen Daten gem. DSGVO wurden zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller/-in\*

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das SG 34 – Straßenverkehrswesen.

Herr Schediwy, 0981/468-3403

Herr Bach, 0981/468-3404

E-Mail: [baustellen@landratsamt-ansbach.de](mailto:baustellen@landratsamt-ansbach.de)

**Von der örtlich zuständigen Gemeinde/Stadt/Markt auszufüllen:**

**1. Stellungnahme:**

Die Gemeinde/Stadt, der Markt: \_\_\_\_\_

- ist mit der beantragten Veranstaltung einverstanden.
  
- verpflichtet sich, als Baulastträger/in der Gemeindestraße, den Vollzug der verkehrsrechtlichen Anordnung (einschließlich der damit verbundenen Sicherungspflichten für die o.g. Veranstaltung auch auf Bundes-, Staats und/oder Kreisstraßen) ohne weitere Verpflichtung für die Straßenbauverwaltung zu übernehmen.
  
- erklärt sich bereit, die Freiwillige Feuerwehr \_\_\_\_\_ für die beantragte Veranstaltung einzusetzen.  
Die Feuerwehr übernimmt nach Art. 7 a des Gesetzes über die Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) die Absicherung der Veranstaltung nach der Veranstaltungserlaubnis / verkehrsrechtlichen Anordnung.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
Stempel der Gemeinde/Stadt/des Marktes

**2. Bei Antrag nach § 29 Abs. 2 StVO zwingend auszufüllen:**

- Eine Erlaubnis / Anzeige nach Art. 19 LStVG liegt vor.
  
- Eine Erlaubnis / Anzeige nach Art. 19 LStVG liegt **nicht** vor.  
**Begründung:**

**!!! WICHTIGER HINWEIS !!!**

Sollte, nach eingehender Prüfung, keine Erlaubnis / Anzeige nach Art. 19 LStVG für die konkrete Veranstaltung notwendig sein, sind sicherheitsrechtliche Aspekte, die keine verkehrsbezogenen darstellen, im Rahmen der Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO ebenfalls zu berücksichtigen.

Die vom Veranstalter zusammen mit der örtlichen Sicherheitsbehörde und ggfs. unter Beteiligung der vor Ort zuständigen Polizeiinspektion für erforderlich erachteten sicherheitsrechtlichen Auflagen sind schriftlich in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten und diesem Antrag beizufügen. Liegt für diese Veranstaltung bereits ein Sicherheitskonzept vor, ist dieses dem Antrag anstatt dem Ergebnisprotokoll beizufügen.

Sofern für diese Veranstaltung keinerlei sicherheitsrechtlichen Auflagen festgesetzt werden sollen, muss eine Negativmeldung von der örtlichen Sicherheitsbehörde erbracht werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
Stempel der Gemeinde/Stadt/des Marktes

## Veranstaltererklärung

Veranstalter
Ort, Datum

Hinsichtlich der von uns beantragten Veranstaltung

Art und Datum der Veranstaltung.
----------------------------------

erklären wir Folgendes:

1. Uns ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. Art. 18 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) darstellt und wir als Erlaubnisinhaber alle Kosten zu ersetzen haben, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2. Uns ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichten wir uns diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz sind wir informiert. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stellen wir zur Verfügung bzw. haben wir bereits zur Verfügung gestellt. Uns ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

Unterschrift
Name in Druckschrift oder Stempel

## Erklärung über die Freistellung von Ansprüchen

Veranstalter
Ort, Datum

Hinsichtlich der von uns beantragten Veranstaltung

Art und Datum der Veranstaltung,
----------------------------------

erklären wir uns bereit:

1. Den Bund, das Land/die Länder, die Städte, die Landkreise, die Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung auf Grund gesetzlicher Haftungsbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden.
  
2. Über die gesetzliche Schadensersatzpflicht hinaus verpflichten wir uns, die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die - auch ohne eigenes Verschulden - von Teilnehmern durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benutzenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen.

Ebenso unberührt bleiben der Kostenersatz für besondere Maßnahmen der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden (Baulastträger, Wegeeigentümer, Unterhaltspflichtiger) und die Geltendmachung von Sondernutzungsgebühren.

3. Darüber hinaus stehen uns und den Teilnehmern keinerlei Schadensersatzansprüche gegen den Straßenbaulastträger (Straßenbaubehörde, Wegeeigentümer) zu für Schäden, deren Ursache auf die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör zurückgeführt werden kann. Die Straßenbaulastträger, Wegeeigentümer und Erlaubnisbehörden übernehmen keine Gewähr für die uneingeschränkte Benutzung der Straße.

Unterschrift
Name in Druckschrift oder Stempel